



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Sechste Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 16. August 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

§ 14 Abs. 3 der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2005, erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Eingang der Voten der Gutachter wird die mit den Voten versehene Dissertation durch den Dekan bei den Mitgliedern der Promotionskommission (§ 2 Abs. 2), die nicht zu Gutachtern bestellt wurden, zur Information in Umlauf gesetzt. ²Diese können zur Dissertation Stellung nehmen. ³Die Stellungnahmen sollen spätestens vier Wochen nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden. ⁴Sie können durch sachgemäße schriftliche Kommentare begründete Notenvorschläge enthalten. ⁵Ebenfalls nach Eingang der Voten der Gutachter wird die Dissertation im Promotionsbüro des Dekanats für die Dauer von vier Wochen ausgelegt. ⁶Während der Dauer der Auslage der Dissertation hat jeder Hochschullehrer der Fakultät das Recht, seinerseits die Dissertation zu prüfen und mit einer sachgemäßen Stellungnahme zu versehen.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 2010 in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, zu denen eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2005, zu Ende geführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bei der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 302) in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. August 2010, Nr. I.3-H/809/10.

München, den 16. August 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. August 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. August 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. August 2010.